

„Beutekunst“ – ein halber Schritt nach vorn

Ob das Moskauer Verfassungsgericht in der Causa „Beutekunst“ schließlich doch ein rechtsstaatliches Zeichen setzen würde, nachdem die Duma die deutsche Beute mehrfach zum russischen Besitz erklärt hatte? Das wäre ein ermutigendes Signal für all jene gewesen, die sich ein verlässliches, dem internationalen Recht gehorchendes Rußland wünschen. Doch so weit ist es noch nicht.

Auch das Oberste Gericht hat nach dem Prinzip geurteilt: „Was man hat, hat man“. Es hat die internationalen Verträge beiseitegeschoben, welche den Raub von Kulturgütern verbieten: die Haager Konvention von 1907, das Unesco-Abkommen von 1954, den Bonn-Moskau-Vertrag über die „gute Nachbarschaft“ von 1990, der besagt: „Verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kunstschätze (müssen) . . . zurückgegeben werden“, was 1992 im Kulturabkommen bekräf-

tigt wurde. Nein, sagt das Gericht, „Aggressoren-Staaten“ haben keinen Anspruch auf Rückgabe, wohl aber „Bürger und Organisationen, die Opfer des Holocausts und des Hitler-Regimes waren“. Möglich sei zudem der Austausch „gleichwertiger Kulturgüter“ sowie die „Rückgabe als freundschaftlicher Akt“.

Mithin hat das Gericht zwar nicht das Recht geheiligt, aber doch Weisheit und guten Willen bewiesen. Wie absurd (und gemein), wenn Rußland doppelt geraubtes Gut behalten würde: was die Nazis den Opfern genommen und die Sieger danach in die Sowjetunion verschleppt haben. Wenigstens ist hier der Weg zur Wiedergutmachung frei. Und zum vernünftigen Tausch. Zwar hat Deutschland sein Beutegut längst retourniert, aber als Gegenleistung ist vieles denkbar: moderne Museumstechnik oder Wiederaufbauhilfe für zerstörte Kulturdenkmäler. jj